

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 104 -SCH-
DER GEMEINDE SCHARBEUTZ
FÜR EIN GEBIET SARKWITZ, SÜDLICH DER DORFSCHAFT,
ÖSTLICH DER MALKENDORFER STRASSE (K 37)
UND WESTLICH DER SIEDLUNG
– SOLARPARK SARKWITZ –
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Das Planungsziel ist die Realisierung bzw. Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern.

Zur Standortfindung geeigneter Flächen größeren Umfangs lässt die Gemeinde Scharbeutz im Vorfelde eine gemeindeweite zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchführen. Die Planung entspricht den im § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Die in Anspruch genommene Fläche erfüllt im Wesentlichen die Kriterien, die gem. des Erlasses vom 09.09.2024 an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt werden.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den Erhalt sowie Ergänzung umliegender Gehölzstrukturen gemindert. Da der Boden nicht länger vollflächig bearbeitet wird, hat die Errichtung einer PV-

Freiflächenanlage positive Auswirkungen auf die vorsorgende Bodenerosion. Es liegt ein Blendgutachten vor und zusammenfassend bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Es werden keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich. Ebenfalls liegt eine Geräuschimmissionsprognose vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betrieb der Batteriespeichern zu Geräuschimmissionen an den nahegelegenen Wohngebäuden führen kann. Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das vom Landschaftsrahmenplan definierte Trinkwassergewinnungsgebiet.

Der nach Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderliche Ausgleich in das Schutzgut Boden kann innerhalb des Plangebietes erbracht werden und wird vollumfänglich nachgewiesen. Maßnahmen zum Artenschutz (z.B. Bauzeitenregelung) werden beachtet sowie der zu erbringende Feldlerchenausgleich auf eine im Plangebiet ausgewiesene Fläche umgesetzt. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern und dafür Flächen zur Verfügung zu stellen, scheiden daher wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Potenzialanalyse wurde durchgeführt.

Scharbeutz, 22.09.2026



Siegel

Bettina Schäfer
(Bettina Schäfer)
- Bürgermeisterin -